

Gemeinde Hohenbucko

Beschluss - Nr.:

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohenbucko

(Straßenausbaubeitragssatzung Hohenbucko)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2014 folgende Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragspflichtig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
 2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) der Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen und Sicherheitsstreifen,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt.
- (2) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) nach Maßgabe des § 4 Abs.1 von ihr zu tragen ist und der
 - b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Überschreiten Anlagen die nach § 4 Abs. 5 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (5) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile(Innenbereich)	Gemeindeanteil
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung			35 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			40 v.H.

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile(Innenbereich)	Gemeindeanteil
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	55 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	55 v.H.
c) Park-und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	1,70 m	80 v.H.
c) Park-und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.

(6) Absatz 5 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(7) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

5. sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (8) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragsatzung zu erlassen.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird, nach Abzug des Anteiles der Gemeinde, auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage Vorteile erwachsen, verteilt.
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergeben.

§ 6

Grundstücksfläche

- (1) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken:
- a) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB (Innenbereich) liegen, die Fläche im Satzungsgebiet.
Erstreckt sich die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch diese Nutzungsgrenze bestimmt wird.
 - d) Für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB besteht, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die der Grenze des Bebauungs-Zusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht bzw. die Grenze die durch die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird.
 - e) Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke oder Stichstraßen) gelten die Anstriche a) bis d) sinngemäß.

- (2) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen der gleichen Art erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Anlage nur mit 60 v.H. ihrer Nutzungsfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet sind.
- (3) Bei Grundstücken die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten o.a.), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 1 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,3
 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5
 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6
 5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 1,7
- (3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erhöht sich um die Hälfte
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannten Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt.
Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfinden.
- (4) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:
 1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

- b) Ist eine höhere als im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächliche zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die im Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist diese nicht feststellbar, wird sie entsprechend 2.b) ermittelt.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.
- (5) Für Grundstücke mit sonstiger Nutzung nach § 6 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor:
1. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind
(z.B. Friedhöfe, Festplätze, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder,
Dauerkleingärten o.a.) 0,5
2. die im Außenbereich liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind, bei
- a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 0,0167
- b) Nutzung als Gartenland, Grünland oder Ackerland 0,0333

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Anlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radwege (auch einseitig),
 5. Gehwege (auch einseitig),
 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 7. die Parkplätze und Parkstreifen,

8. Straßenbegleitgrün und Sicherheitsstreifen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme fertiggestellt ist.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit der Beendigung der jeweiligen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Der Erbbauerechthaber ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauerechthaber und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 12

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde, durch Beschluss Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erheben.

**§ 13
Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs.4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Brandenburg(KAG). Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohenbucko/ OT Proßmarke (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 08.06.2006, Beschluss- Nr.: 15.-06./2006, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Gemeinde Hohenbucko/ OT Hohenbucko „Ausbau der Schliebener Straße“ vom 04.12.2008, Beschluss- Nr.: 23.-12./2008, die Satzung über Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Gemeinde Hohenbucko/ OT Hohenbucko „Ausbau der Schulstraße“ vom 18.04.2013, Beschluss- Nr.: 10.-04./2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: öffentlicher Teil

Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

davon anwesend: Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen:

Hohenbucko, den 04.12.2014

Benesch
amtierender Bürgermeister

Polz
Amtdirektor